



Rat der  
Europäischen Union

029205/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 04/07/18

Brüssel, den 3. Juli 2018  
(OR. en)

10755/18

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0269 (NLE)**

COASI 168  
ASIE 32  
CFSP/PESC 649  
RELEX 607  
COHOM 91  
CONOP 58  
COTER 93  
WTO 173  
JAI 727  
DEVGEN 118

AGRI 329  
TRANS 305  
ENV 491  
ENER 265  
ECOFIN 697  
EDUC 277  
CULT 83  
CLIMA 128  
MIGR 99  
ASEM 1

#### VORSCHLAG

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                     |
| Eingangsdatum: | 3. Juli 2018                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                      |
| Nr. Komm.dok.: | JOIN(2018) 20 final                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Betr.:         | Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2018) 20 final.

Anl.: JOIN(2018) 20 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN  
DER UNION FÜR  
AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 3.7.2018  
JOIN(2018) 20 final

2018/0269 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige  
Anwendung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der  
Regierung Malaysias andererseits**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Im November 2004 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aushandlung von Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (Partnerschafts- und Kooperationsabkommen - PKA) mit Thailand, Indonesien, Singapur, den Philippinen, Malaysia und Brunei. Die Verhandlungen mit Malaysia wurden im Februar 2011 aufgenommen, nachdem Kommissionspräsident Barroso und Premierminister Najib Razak im Oktober 2010 eine Vereinbarung über den Beginn der Verhandlungen getroffen hatten. Sie wurden am 12. Dezember 2015 nach der elften Verhandlungsrunde abgeschlossen. Beide Seiten paraphierten das PKA am 6. April 2016 in Putrajaya.

Der Europäische Auswärtige Dienst und die Kommissionsdienststellen waren in den Verhandlungsprozess eingebunden. Die Mitgliedstaaten wurden während des gesamten Verhandlungsprozesses in Sitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates konsultiert. Das Europäische Parlament wurde regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

Der Hohe Vertreterin und die Kommission sind der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Richtlinien für die Aushandlung des Abkommens vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und das im Entwurf vorliegende Abkommen zur Unterschrift und zum Abschluss vorgelegt werden kann. Am 5. August 2016 legten die Hohe Vertreterin und die Kommission dem Rat einen Gemeinsamen Vorschlag für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des PKA als Abkommen zwischen der Europäischen Union und Malaysia („reines EU-Abkommen“) vor. Die Mitgliedstaaten war zwar mit dem Inhalt des Abkommens einverstanden, vertraten jedoch in der Rats-Arbeitsgruppe COASI einstimmig den Standpunkt, dass das Abkommen als „gemischtes“ Abkommen unterzeichnet und geschlossen werden sollte. Dieser Standpunkt wurde am 17. März 2017 vom AStV offiziell bestätigt, der die Kommission und die Hohe Vertreterin darum ersuchte, den Vorschlag zu überarbeiten und dabei dem gemischten Charakter und der vorläufigen Anwendung des Abkommens Rechnung zu tragen. Die Umwandlung des Abkommens in ein gemischtes Abkommen, die Aufnahme neuer Bestimmungen über die vorläufige Anwendung und die Definition der Vertragsparteien entsprechend dem gemischten Charakter des Abkommens wurden anschließend erörtert und grundsätzlich mit den malaysischen Verhandlungsführern vereinbart.

Der vorliegende gemeinsame Vorschlag betrifft die Rechtsvorschrift, mit der die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des PKA genehmigt werden.

### **2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

#### **2.1 Ziel und Inhalt des Abkommens**

Bei diesem PKA handelt sich um das erste bilaterale Abkommen zwischen der EU und Malaysia. Es tritt an die Stelle des bisher geltenden Kooperationsabkommens von 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen (ASEAN).

Das PKA enthält rechtlich bindende Verpflichtungen, die zentrale Elemente der Außenpolitik der EU bilden, darunter Bestimmungen über Menschenrechte, Nichtverbreitung, Terrorismusbekämpfung, den Internationalen Strafgerichtshof, Migration und Steuern.

Durch das PKA wird der Umfang des gegenseitigen Engagements in den Bereichen Wirtschaft und Handel sowie Justiz und Inneres erheblich erweitert. Das Abkommen dient zur

Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, darunter Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Handel, Migration, Umwelt, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung, Landwirtschaft, Kultur usw. Es enthält auch Vorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der EU. Das PKA enthält ferner einen umfassenden Abschnitt über die Handelszusammenarbeit, der den Weg für den Abschluss der laufenden Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen ebnet.

In politischer Hinsicht leistet das PKA mit Malaysia einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Rolle der EU in Südostasien basierend auf gemeinsamen universellen Werten wie Demokratie und Menschenrechte. Es ebnet den Weg für die Verstärkung der politischen, regionalen und globalen Zusammenarbeit zwischen zwei gleich gesinnten Partnern. Die Umsetzung des PKA wird praktische Vorteile für beide Seiten bringen und eine Grundlage für die Förderung der umfassenderen politischen und wirtschaftlichen Interessen der EU bilden.

Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien überwachen wird. Das Abkommen enthält eine Nichterfüllungsklausel, welche die Möglichkeit vorsieht, die Anwendung des Abkommens im Falle eines Verstoßes gegen wesentliche Elemente auszusetzen.

## **2.2 Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses**

In Artikel 218 Absatz 5 AEUV ist der Erlass eines Beschlusses vorgesehen, mit dem die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung einer Übereinkunft genehmigt werden. Gemäß Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV beschließt der Rat einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist.

Zu einer Maßnahme, die mehrere Zielsetzungen zugleich hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, hat der Gerichtshof entschieden, dass sie, wenn somit verschiedene Vertragsbestimmungen anwendbar sind, ausnahmsweise auf diese verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden muss, es sei denn, dass die für sie jeweiligen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Verfahren miteinander unvereinbar sind (Rechtssache C-490/10 Parlament gegen Rat, ECLI: EU:C:2012:525, Rn. 46).

Das Abkommen hat Zielsetzungen und umfasst Komponenten in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), der gemeinsamen Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit. Diese Komponenten des Abkommens sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist ein Bereich, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlagen des vorgeschlagenen Beschlusses sollten daher Artikel 37 EUV, Artikel 207 AEUV und Artikel 209 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV sein. Es sind keine weiteren Bestimmungen als Rechtsgrundlage erforderlich (siehe Rechtssache C-377/12 Europäische Kommission gegen Rat der Europäischen Union, ECLI: EU: C: 2014: 1903).

## 2.3 Rechtscharakter

Aus der Analyse des Geltungsbereichs des PKA geht hervor, dass die EU nach den Verträgen befugt ist, in allen in den Geltungsbereich des PKA fallenden Bereichen tätig zu werden. Auf der Grundlage dieser Analyse schlugen die Hohe Vertreterin und die Kommission ursprünglich vor, das Abkommen als „reines EU-Abkommen“ zu unterzeichnen und abzuschließen. Die Hohe Vertreterin und die Kommission waren zudem der Auffassung, dass das sehr viel kürzere und planbare Ratifizierungsverfahren für das Inkrafttreten des PKA als „reines EU-Abkommen“ dem Interesse der Union entsprach, mit der Durchführung des Abkommens zügig voranzukommen.

Wie oben ausgeführt ersuchten die Mitgliedstaaten im Rahmen des Rates (Sitzungen der COASI-Arbeitsgruppen am 21. September 2016, Sitzung des AStV am 17. März 2017) jedoch einstimmig die Kommission und die Hohe Vertreterin um Umwandlung des Abkommens in ein gemischtes Abkommen mit vorläufiger Anwendung. Um diesem Standpunkt Rechnung zu tragen und zu verhindern, dass es im Rat zu Verzögerung bei der Unterzeichnung und dem Abschluss des Abkommens durch die EU kommt, haben die Kommission und die Hohe Vertreterin beschlossen, eine Anpassung des Abkommens auszuhandeln und ihren Vorschlag betreffend die Unterzeichnung des Abkommens zu ändern.

Daher sieht der beigefügte Beschlussentwurf sowohl die Unterzeichnung des Abkommens als gemischtes Abkommen als auch die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen durch die EU und Malaysia bis zum Inkrafttreten des Abkommens vor.

## 2.4 Notwendigkeit des vorgeschlagenen Beschlusses

Nach Artikel 216 AEUV kann die Union mit einem oder mehreren Drittländern eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

In den Verträgen ist der Abschluss von Übereinkünften wie dem PKA vorgesehen und zwar in Artikel 37 EUV sowie in den Artikeln 207 und 209 AEUV. Darüber hinaus ist der Abschluss des PKA erforderlich, um im Rahmen der Politik der Union in den Verträgen festgesetzte Ziele zu verwirklichen, darunter die Stärkung der Menschenrechte, die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die Terrorismusbekämpfung, die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Handel, Migration, Umwelt, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung, Landwirtschaft.

Das Abkommen muss unterzeichnet werden, bevor es im Namen der Union geschlossen werden kann.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2004 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Malaysia über ein Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Regierung Malaysias (im Folgenden das „Abkommen“) aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 6. April 2016 in Putrajaya, Malaysia erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Ziel des Abkommens ist die Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, darunter Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Handel, Migration, Umwelt, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung und Landwirtschaft.
- (4) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (5) Da es wichtig ist, das Abkommen so bald wie möglich nach der Unterzeichnung umzusetzen, sollten Teile des Abkommens vorläufig angewendet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wird im Namen der Union vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens genehmigt.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

## *Artikel 2*

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer benannte(n) Person(en) aus.

## *Artikel 3*

1. Bis zu seinem Inkrafttreten werden gemäß Artikel 58 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen folgende Teile des Abkommens von der Europäischen Union und Malaysia vorläufig angewendet:

- Titel I „Art und Geltungsbereich“
- Titel II „Bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit“;
- Titel III „Zusammenarbeit für Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler Ebene“;
- Titel IV „Zusammenarbeit bei Handel und Investitionen“,
- Titel V „Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Sicherheit“ (mit Ausnahme der Artikel 21 und 24);
- Titel VI „Zusammenarbeit in anderen Bereichen“ (mit Ausnahme von Artikel 28);
- Titel VII „Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation“ (mit Ausnahme von Artikel 37, soweit er die Zusammenarbeit im Bereich Seeverkehr betrifft);
- Titel VIII „Mittel der Zusammenarbeit“;
- Titel IX „Institutioneller Rahmen“, soweit die Bestimmungen dieses Titels sich darauf beschränken, die vorläufige Anwendung des Abkommens sicherzustellen,
- Titel X „Schlussbestimmungen“, soweit die Bestimmungen dieses Titels sich darauf beschränken, die vorläufige Anwendung des Abkommens sicherzustellen.

2. Der Zeitpunkt, ab dem die Teile des Abkommens vorläufig angewendet werden, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

## *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Die Präsidentin/Der Präsident*